

# Amtsblatt

## Stadt Schönebeck (Elbe)



22. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 18. Dezember 2025

Nummer 46

### Inhalt

Seite

#### **A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Keine	387
-------	-----

#### **B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Atzendorf	387-388
---	---------

---

### Impressum

**Druck und Herausgabe:** Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

**Bezug:** Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

---

**A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Keine

**B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Wanzleben



SACHSEN-ANHALT

Bei Antwort bitte angeben:

Az.: 14.1 – 0305 SBK 10

Wanzleben, den 15.12.2025

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Schlussfeststellung  
im Bodenordnungsverfahren Atzendorf (Ortslage)  
- Teilgebiet 2 -  
Verfahrensnummer 0305 SBK 10**

**1.) Schlussfeststellung**

Im Bodenordnungsverfahren Atzendorf (Ortslage), Landkreis Salzlandkreis (ehemals Schönebeck) mit der Verf.-Nr. SBK 10, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft bezüglich des Bodenordnungsverfahrens Atzendorf (Ortslage) abgeschlossen sind. Die Teilnehmergemeinschaft wird nicht aufgelöst. Sie besteht für das anhängige Bodenordnungsverfahren Atzendorf (Feldlage) fort.

**2.) Begründung der Schlussfeststellung:**

Alle Festsetzungen des Bodenordnungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Bodenordnungsplan und dessen Nachträgen zwischen Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist somit zulässig und begründet.

**3.) Hinweis:**

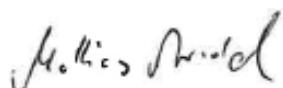
Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren Atzendorf (Ortslage) beendet.

**4.) Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Im Auftrag



Mathias Arnold

